

Die  
Schulgesetzgebung Oesterreichs

vom August 1870 bis August 1871.

Das verflossene Jahr bietet für eine Gesetzes-Chronik ein nur dürftiges Material; die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Schulwesens, das nach so vielen Richtungen hin noch einer sorgfältig ausbauenden Hand bedurft hätte, befindet sich in völliger Stagnation. In dem durch Experimente von jeher schwer heimgesuchten Oesterreich ist es wieder der reactionären Partei gelungen, das Staatsruder zu ergreifen, um unter dem Aushängeschild des „Ausgleichs“ uns auch das bescheidene Mass von Freiheiten, welche uns die Verfassung sicherte, zu entwinden. Dass der feudal-clericalen Clique in erster Linie die Schulgesetze ein Dorn im Auge sind, darf uns nicht Wunder nehmen; sie weiss ja so gut wie wir, dass jener Partei, in deren Hand die Schule liegt, auch die Zukunft des Staates gehört.

Dr. v. Stremayr ward am 4. Febr. 1871 seines Postens enthoben; von der Verfassungspartei wegen seines Eintritts in das Ministerium Potocki oft geschmäht, hat er dennoch im Vereine mit dem Sectionschef Czeditk von Bründlsberg, der kurz nach ihm ebenfalls seine Demission gab, der liberalen Sache unschätzbare Dienste erwiesen; die tief eingreifende Reform, welche das Schulwesen Oesterreichs in dem Zeitraume von kaum drei Jahren erfahren hat, findet vorerst mit dem Wirken der beiden Vorgenannten ihren Abschluss. Zum Nachfolger Stremayr's wurde Ministerialrath Jireček ernannt.

Anfänglich ging der neue Unterrichts-Minister scharf in's Zeug; er wollte die Schulgesetze rasch beseitigen und beauftragte die Landes-Schulbehörden, Enqueten zur Revision dieser Gesetze zu berufen. Das Resultat dieses Schrittes mochte wohl das Feuer etwas gedämpft haben: sämmtliche Landes-Schulräthe, mit Ausnahme jenes von Böhmen, lehnten die Bildung einer Enquete ab, indem sie geltend machten, dass die Schulgesetze noch zu

kurze Zeit in Kraft seien, um darüber ein richtiges Urtheil abgeben zu können. War nun der Hauptcoup gescheitert, so versuchte das Ministerium den Kampf in kleinen Scharmützeln fortzuführen, um den Feind zu ermüden. Die in den Tages- und Fachblättern so viel ventilirten Affairen Pelleter, Spitz etc., die Eides-Interpretation für Bischof Rudigier, neuester Zeit die Massregelung des hochverdienten liberalen Dir. Schmued gehören in die Kategorie dieser Scharmützel und sind charakteristische Merkmale der Mission des gegenwärtigen Ministeriums.

Wir dürfen es uns nicht verhehlen: gegen die Schulgesetze, welche zu den werthvollsten Bestandtheilen unserer Verfassung gehören, wird stets der Hauptangriff der Gegner gerichtet sein; zu ihrem Schutze, zu ihrer Vertheidigung muss die liberale Partei mit ganzer Kraft eintreten. Mit Befriedigung sehen wir, dass die Führer der Verfassungspartei bei den grösseren Parteitagungen (Olmütz, St. Pölten) auch die Schulfrage in den Bereich ihrer Besprechungen zogen.

Wir dürfen nicht verzagen; durch die ganze Geschichte der Menschheit zieht sich ja die Entwicklung des geistigen Fortschritts, der Idee der Freiheit, wie ein rother Faden; mögen einzelne Männer es wagen, dem ewig dahin rollenden Rade des Zeitgeistes in die Speichen zu fallen; es mag ihnen gelingen, für Jahre, vielleicht für längerhin, das Rad stille stehen zu machen, endlich geht die Weltgeschichte über sie zur Tagesordnung über, ihnen höchstens den traurigen Ruhm eines Herostratos hinterlassend. Mag die Reaction ihre ganze Macht entfalten, mag sie die Armee von Polizeispionen und Pressknechten — nachdem Folter und Scheiterhaufen ausser Kurs gesetzt sind — anbieten, es wird ihr nicht gelingen, das Sonnenlicht der Freiheit mit Purpurmänteln und finsternen Kutten zu verhängen. Der Sieg in dem grossen Kampfe gehört Denen, welche Freiheit und Recht auf ihr Banner geschrieben, er gehört dem Volke. Darum rufen wir allen Parteigenossen Uhland's Worte als Ermuthigung zu

Erharret ruhig und bedenket,  
Der Freiheit Morgen steigt herauf;  
Ein Gott ist's, der die Sonne lenket,  
Und unaufhaltsam ist ihr Lauf.

Die wenigen Gesetze, welche wir zu registriren haben, sind folgende:

Am 12. October erlangte endlich das Schulaufsichtsgesetz für Nieder-Oesterreich die kais.

Sanction; und so wäre denn mit Ausnahme von Tirol, Galizien und Triest die Schulaufsicht in allen Kronländern definitiv geregelt.

Ein Gesetz vom 13. October 1870 betrifft die Errichtung eines Schullehrer-Pensionsfondes für Steiermark.

Ein Gesetz vom 11. Mai 1871 bestimmt, dass über Einschreiten der beteiligten Landes-Schulbehörden das Finanzministerium den Steuerämtern die Geld- und Urkunden-Gebahrung der Bezirks-Schulcassen, sowie die Lehrer-Pensioncassen zu übertragen habe.

Von ministeriellen Verordnungen und Erlässen, welche allgemeinere Bedeutung haben, nennen wir folgende:

Durch eine **Verordnung vom 10. September 1870** wurde eine Vorschrift über die Prüfungen der Candidaten für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten erlassen.

Am **13. October 1870** wurde eine Schul- und Unterrichtsordnung für Istrien erlassen.

Aus Anlass eines speciellen Falles erklärt das Ministerium, dass die Subventionirung einer Schule aus Communalmitteln noch nicht den Charakter einer öffentlichen Anstalt im Sinne des Reichs-Volksschulgesetzes begründet.

Eine **Verordnung vom 1. December 1870** regelt provisorisch die Orts- und Bezirksaufsicht über die Volksschulen in Galizien.

Durch **Verordnungen vom 22. und 24. Dec. 1870 und vom 15. Jänner 1871** werden die Verordnung vom 12. Juli 1869 über die Lehrer-Bildungsanstalten unverändert, die Verordnung vom 15. Nov. 1869, betreffs der Prüfungen der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen mit einigen Modificationen auf Krain und Dalmatien ausgedehnt.

Ein **Erlass vom 9. Jänner 1871** bestimmt den Wortlaut der Eidesformeln für die Dienstende des Leitungs- und Lehrpersonals an den k. k. Lehrer-Bildungsanstalten und öffentlichen Volksschulen.

Ein **Erlass vom 28. Februar** bestimmt, dass die Candidaten und Candidatinnen des Lehramts aus der Religionslehre ihres Bekenntnisses durch jene Commissionsmitglieder, welche eigens hiefür bestellt sind, abgesondert, im Beisein des Direktors der Prüfungskommission und der von den Kirchenbehörden dazu abgeordneten Commissäre zu prüfen seien. Den Prüfungscalcul aus der Religionslehre bestimmt lediglich das Urtheil der Vertreter der betreffenden Kirche.

Der Erlass vom 4. März regelt den Vorgang beim Bezuge der Armenbücher für die Volksschulen.

Durch einen Erlass vom April werden die Modalitäten festgesetzt, welche bei Ueberprüfung von für ein Lehramt an Volks- oder Bürgerschulen befähigten Candidaten für eine zweite Unterrichtssprache zu gelten haben.

Eine Verordnung des Handelsministeriums vom 24. April bestimmt die Portofreiheit der Correspondenzen und Sendungen der Mitglieder des Bezirksschulrathes im Wechselverkehr mit dem Vorsitzenden des Bezirksschulrathes.

## Namen-Register.

<b>A.</b>	Auersperg 21	Beck 32. 38. 51	Bisek 30
Abriani 40	Augenthaler 56	Becke 38 59	Bitter 41
Achleitner 38	Augustin 39. 39	Becker 19	Bittner 41. 59
Achtner 4. 31	Augustynowicz 49	Becking 45	Blaschtowitsch-
33. 45	Auinger 21. 58	Bée 37	ka 31. 33
Adam 30. 39. 39	Aul 41	Beer 41	Blatt 59
Adler 58	Auspitz 17. 23	Beier 59	Blebner 47
Affini 28	Ausserer 32	Belar 50	Bleiweis 15
Agostini 28	Autengruber 57	Bělohlavek 17	Bloder 24
Albel 43	Axmann 32. 38	Belrupt 16	Blossl 43
Albrecht 54		Benda 32. 38. 38	Blumrich 43
Albrich 63	<b>B.</b>	Bendella 8	Bobies 19. 56. 56
Ales 15	Babuder 13	Benedikter 14	Bobisut 60
Alipranti 10	Bachmann 34	49. 50	Bodo 20
Alliger 42	Bacquehem 2	Beran 48	Bohle 63
Aelschker 36	Baier 47. 52	Beranek 46	Böhm 6. 21. 42
Alth 8	Baldessarelli 39	Berger 21. 25	42. 43. 47. 54
Altman 1	Baldessari	31. 37	56. 59. 59
Aman 63	39. 40	Bergmann 7	Bojarski 49
Ambäck 57	Baniarz 38	Bergschwaiger	Bondi 20. 53
Ambros 56	Barich 13	58	Bortolotti 28. 39
Ambrož 18	Bartkowski 11	Bernhard 19 60	Bösbauer 37
Amoroso 13	Bartsch 55	Bersa 9	Bozděch 17. 23
Andrěsikiewicz 49	Baudiš 7	Berthold 63	Böse 48
49	Baudisch 44. 44	Berwid 49	Bösendorfer 43
Annerl 57	Bauer 8. 25. 31	Beyerl 47. 47	Brandacher 58
Antoniewicz 49	34. 52. 58	Bianchi 9	Brandl 14. 30
Appelt 42. 46	Bayer 48	Biba 5. 31. 34	35. 36
Aprent 21. 31	Bayr 57	Bichler 14	Brandstiller 52
Ardelt 4	Bazanella 39. 40	Bier 38	Brauch 37
Armani 28. 40	Bebar 52	Billek 27. 30	Braun 26. 38. 47
Artberger 58		39. 62. 62	Braunwieser 39
		Bischof 54. 60	Bräutigam 38